

# RS Vwgh 1991/3/18 90/14/0256

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.03.1991

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988 §34 Abs1;

EStG 1988 §34 Abs2;

EStG 1988 §34 Abs4;

EStG 1988 §34 Abs7;

## Rechtssatz

Laufende Unterhaltsleistungen an Kinder aus geschiedenen Ehen sind vom Einkommen nicht in Abzug zu bringen. Abzugsfähige Aufwendungen iSd § 34 EStG 1988 stellen beispielsweise Krankheitskosten dar, da in einem solchen Fall beim Unterhaltsberechtigten selbst - würde der die Kosten tragen - die Voraussetzungen für eine außergewöhnliche Belastung vorliegen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990140256.X01

## Im RIS seit

18.03.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)